

## Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 25

### **Verordnung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen (Bewohnerparkausweis-Gebührenverordnung)**

in der Fassung vom 25.04.2024

Nach § 6a Abs. 5a Satz 5 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 G. v. 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) i. V. m. § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S.-527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 141) i. V. m. § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.7.1994 (GV. NW. S.666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW.S.490) hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen die nachstehende Gebührenverordnung beschlossen.

### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises an Berechtigte und gilt für alle Straßen in der Stadt Bad Salzuflen, die sich in einer Bewohnerparkzone befinden und für die die Stadt Bad Salzuflen Baulastträger ist.

### **§ 2 Allgemeines**

- (1) Anspruchsberechtigt sind Personen, die in einer Bewohnerparkzone in Bad Salzuflen mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet sind und dort auch wohnen. Der Bewohnerparkausweis wird nur für diese Zone ausgestellt. Den Antragstellenden darf keine Garage oder Stellplatz zur Verfügung stehen und sie müssen Halter/-in eines Kraftfahrzeuges sein oder dieses nachweislich dauerhaft nutzen. Anspruchsberechtigte erhalten nur einen Bewohnerparkausweis. Gleichzeitig haben Besitzer/-innen eines Bewohnerparkausweises keinen Anspruch auf einen Straßenparkplatz im öffentlichen Raum. Bewohnerparkausweise werden erst nach erfolgtem Einzug und nach erfolgter An- und Ummeldung ausgestellt und nicht für einen in Zukunft beabsichtigten Umzug.
- (2) Bewohnerparkausweise werden nur für nachweislich dauerhaft genutzte Fahrzeuge ausgestellt, nicht für Fahrzeuge mit rotem Kfz-

Kennzeichen und Kfz Kurzzeit- oder Ausfuhrkennzeichen.

- (3) Für Fahrzeuge mit einer Länge von über 5,25 m werden keine Bewohnerparkausweise ausgestellt.
- (4) Bewohnerparkausweise werden mit einer Laufzeit von einem Jahr ausgestellt.
- (5) Bewohnerparkausweise, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gebührenordnung noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (6) Eine Verlängerung des Ausweises ist frühestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit zulässig.

### **§ 3 Gebühren für Bewohnerparkausweise**

- (1) Die Jahresgebühr für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises (Personal und Sachaufwand) sowie für die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils, der den berechtigten Bewohnern/-innen durch die Inanspruchnahme der Bewohnerparkflächen entsteht, wird auf 120,00 € festgesetzt. Hierin ist ein Verwaltungskostenanteil für die Ausstellung des Bewohnerparkausweises in Höhe von 30,70 € enthalten.
- (2) Die Gebühr für den Bewohnerparkausweis wird mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises in voller Höhe fällig.
- (3) Für die Ersatzausstellung eines Bewohnerparkausweises nach Verlust sowie bei Änderungen der Parkzone nach einem Umzug und/oder einer Änderung des amtlichen Kennzeichens wird eine Gebühr 17,00 € erhoben. Der Genehmigungszeitraum bleibt unverändert.
- (4) Bei einer vorzeitigen Rückgabe des Bewohnerparkausweises ist eine Gebührenerstattung auf Antrag grundsätzlich zulässig. Es erfolgt in diesem Fall für jeden vollen Monat der Restgültigkeits-dauer des Bewohnerparkausweises eine anteilige Gebührenerstattung. Der Verwaltungskostenanteil für die Erstausstellung eines Bewohnerparkausweises in Höhe von 30,70 € und die Gebühr nach § 3 Absatz 3 sind im Falle einer Rückgabe von der Erstattung ausgeschlossen.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Ausgefertigt

Bad Salzuflen, den 25.04.2024

Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Bekanntmachungsanordnung:

Ich bestätige, dass der Wortlaut des  
papiergebundenen Dokuments der  
Rechtsverordnung mit dem Ratsbeschluss vom  
24.04.2024 übereinstimmen. Es ist nach § 2 Abs. 1  
und 2 der Verordnung über die öffentliche  
Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht  
(Bekanntmachungsverordnung-NRW) verfahren  
worden. Die vorstehende Rechtsverordnung wird  
hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens-oder  
Formvorschriften der Gemeindeordnung für das  
Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen,  
sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und  
Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres  
seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht  
werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt  
oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren  
wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche  
Bestimmung oder der Flächennutzungsplan  
ist nicht ordnungsgemäß öffentlich  
bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss  
vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist  
gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei  
die verletzte Rechtsvorschrift und die  
Tatsache bezeichnet worden, die den  
Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der  
Rechtsverordnung ist auf die Rechtsfolgen nach  
Satz 1 hinzuweisen.

Bad Salzuflen, den 25.04.2024

Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt  
Bürgermeister